

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Anlage eines Nebenarmes des Hammerbachs im Stadtpark der Stadt Landshut am westlichen Rand des Grundstücks Fl. nr. 1472 der Gemarkung Landshut;  
Antrag der Stadt Landshut vom 30.10.2023 auf die wasserrechtliche Gestattung;  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

Mit E-Mail vom 30.10.2023 beantragte das Landschaftsarchitekturbüro Land Schafft Raum, Mühldorf namens und im Auftrag der Stadt Landshut die wasserrechtliche Gestattung für das im Betreff genannte Vorhaben.

Dabei handelt es sich um die Neuanlage eines ca. 115 m langen Seitenarmes des Hammerbachs mit Wasserspielplatz und Kneippanlage. Damit ist der Tatbestand eines Gewässerausbaus (§ 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG), der grundsätzlich der Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG), erfüllt.

Die standortbezogene Vorprüfung war vorgeschrieben, um die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG). Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird sie als überschlägige Prüfung grundsätzlich in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüfte die zuständige Behörde (hier: die untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut) unter Beteiligung der im Rahmen der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gehörten Fachstellen wie z. B. des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern oder der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Landshut, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Daraus ergab sich, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, **es besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)**, eine weitere Überprüfung in der zweiten Stufe konnte entfallen.

Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UVPG festgestellt und bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**STADT LANDSHUT  
-Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz-**